

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren oder Leistungen, unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen, die Karl-H. Mühlhäuser GmbH & Co. KG sowie die Mühlhäuser - Obermann GmbH - nachfolgend verallgemeinert Mühlhäuser genannt - abschließt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Mühlhäuser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, die Lieferung vorbehaltlos annimmt und/oder bezahlt.
- Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen mit demselben Lieferanten, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen in jedem Einzelfall erfolgen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter <http://muhlhauser.group/news-and-media/downloads/> abrufbar.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Vertragsschluss

- Bestellungen, Änderungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Textform ist auch dann eingehalten, wenn die Erklärungen per E-Mail oder Telefax abgegeben werden. Schriftliche Bestellungen bedürfen für ihre Gültigkeit nicht der Unterschrift. Alle die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen sind Inhalt der Bestellung.
- Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten hat schriftlich innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen. Ebenso hat der Lieferant Mühlhäuser binnen dieser Frist auf etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten hinzuweisen.
- Abweichungen von der Bestellung sind deutlich zu kennzeichnen und erlangen überdies nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt wurden; die vorbehaltliche Warenannahme oder Bezahlung gilt nicht als Zustimmung.
- Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist Mühlhäuser zum Widerruf berechtigt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Exportdokumente, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherungen) ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung, jedoch nicht vor Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung, unbeschadet des Rechtes späterer Reklamationen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist Mühlhäuser berechtigt drei Prozent Skonto zu ziehen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen Mühlhäuser in gesetzlichem Umfang zu. Mühlhäuser ist insbesondere berechtigt mit Forderungen, die Mühlhäuser gegen den Lieferanten hat, aufzurechnen.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur gegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis.

4. Liefer-/ Leistungstermin und Gefahrenübergang

- Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung DAP Bestimmungsort (Incoterms 2010).
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Mühlhäuser über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. die angegebenen Liefertermine ist / sind bindend. Von Lieferverzögerungen hat der Lieferant Mühlhäuser unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarten Liefertermine nicht einzuhalten sind. Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Verzögerung selbst zu verschulden hat.
- Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sowie Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung Mühlhäusers.
- Im Falle der Nichtlieferung oder des Lieferverzuges stehen Mühlhäuser die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere die auf Rücktritt und Schadensersatz. Bleibt die Lieferung oder Leistung des Lieferanten auch innerhalb einer von Mühlhäuser gesetzten Nachfrist aus, ist Mühlhäuser berechtigt, auch ohne Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Die vorbehaltlose Annahme der Ware bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- Bei Liefergegenständen, die Teil der Produkte von Mühlhäuser werden, verpflichtet sich der Lieferant in einem Zeitraum von zwölf Jahren Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

h. Alle Arten von Holzverpackungsmaterialien (Paletten, Packkisten, Stauhölzer usw.) sind gemäß IPPC- Standard zu behandeln und entsprechend zu kennzeichnen.

i. Die Warenannahme bei Mühlhäuser erfolgt zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 14:00 Uhr

5. Eigentumsübergang

Die Übereignung der Ware auf Mühlhäuser erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt Mühlhäuser jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

6. Dokumentation

- Die folgenden Dokumente sind vom Lieferanten unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen:
 - Warentarifnummer
 - Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der präferenziellen Ursprungsbestimmungen
 - Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in den von Mühlhäuser geforderten Landessprachen sowie in Dateiform kostenlos mitzuliefern.
- Angeforderte Dokumentationen gelten als wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Sofern die geforderten Dokumentationen nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt die Bestellung als nicht komplett geliefert.
- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung je Bestellnummer (keine Sammelrechnungen) im Original an Mühlhäuser zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- Für eine reibungslose Bearbeitung müssen Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere die Bestellnummer, Artikelnummer, Preis und Menge sowie die Kommission tragen. Mühlhäuser ist berechtigt, Dokumente ohne diese Angaben, zurückzuweisen. Bei Unterlassung sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Mühlhäuser zu vertreten.

7. Mängelhaftung

- Die Rechte von Mühlhäuser bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung - Gegenstand der jeweiligen Bestellung sind oder in gleicher Weise in die Bestellung einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Mühlhäuser oder vom Lieferanten stammt.
- Die Untersuchungspflicht von Mühlhäuser nach § 377 Handelsgesetzbuch beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch Mühlhäuser unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von Mühlhäuser im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind wie z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist.
- Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei verdeckten Mängeln wird die Rügefrist ab Entdeckung gerechnet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Mühlhäuser als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach Mangelerkennung beim Lieferanten eingeht. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- Der Lieferant garantiert die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Inbetriebnahme durch den Endkunden, längstens jedoch für drei Jahre ab Wareneingang, sofern in der Bestellung von Mühlhäuser nichts anderes vorgegeben ist.
- Mühlhäuser wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist.
- Verlangt Mühlhäuser Nacherfüllung, wird der Lieferant diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.
- Mühlhäuser ist berechtigt vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt in jedem Fall bestehen.
- Sollte der Lieferant in Verzug geraten oder ist eine sofortige Mängelbeseitigung in Eilfällen unabdingbar, so behält sich Mühlhäuser vor, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Verpflichtungen die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
- Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung keine Rechte - einschließlich Schutzrechte - Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt Mühlhäuser von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Verletzung frei.

8. Zeichnungen und andere Unterlagen

- An Unterlagen wie Abbildungen, technischen Dokumenten, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen, Mustern oder ähnlichem behält Mühlhäuser sich Eigentums- und Urheberrechte vor; ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie weder kopiert, reproduziert, bekannt gegeben noch Dritten zugänglich

gemacht werden. Die Überlassung und Verwendung bezieht sich ausschließlich auf die Fertigung von Bestellungen. Sie sind Mühlhäuser auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben oder vom Lieferanten auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch Mühlhäusers zu vernichten oder zu löschen.

- b. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant Mühlhäuser die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Mühlhäuser kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Mühlhäuser oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich nutzen.

9. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- a. Bei Lieferungen und Leistungen aus den EU angehörenden Ländern außerhalb Deutschlands, hat der Lieferant die EU- Umsatzsteuer Identifikations-Nr. anzugeben.
- b. Importierte Lieferungen sind vom Lieferanten zu verzollen und für die Einfuhr freizumachen. Dazu gehört die Erbringung jeglicher Dokumentation, geforderte Zollprüfungen zuzulassen sowie amtliche Bestätigungen einzuholen.
- c. Über Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten hat der Lieferant Mühlhäuser entsprechend über die Ausfuhr- und Zollbestimmungen der Güter nach dem jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.

Hierzu gibt der Lieferant folgende Informationen und Daten an:

- i. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- ii. die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- iii. die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- iv. das Ursprungsland (handelspolitischer/ nichtpräferenzzieller Ursprung);
- v. (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- vi. alle sonstigen Informationen und Daten, die Mühlhäuser bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, Mühlhäuser unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

- d. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 9c, trägt er sämtliche Kosten, die Mühlhäuser hieraus entstehen.

10. Regelkonformität

- a. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- b. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- c. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Mühlhäuser gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Ziffern 10a bis 10b aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- d. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- e. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber Mühlhäuser namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Mühlhäuser unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Mühlhäuser unverzüglich zu informieren.
- f. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze 1 und 10 der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Mühlhäuser unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- g. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten Mühlhäuser unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- h. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle

Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

- i. Falls es sich bei den vom Lieferanten an Mühlhäuser gelieferten Produkten um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen Mühlhäuser unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.
- j. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale (conflict minerals im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien Mühlhäuser und den mit Mühlhäuser verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- k. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Mühlhäuser als auch seine Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Mühlhäuser jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Mühlhäuser Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche durch uns dar.

11. Informationspflicht

- a. Änderungen festgelegter Spezifikationen wie Fertigungsverfahren, Materialien und Zulieferteilen, Fertigungsstandorten, Prüfungsverfahren und Einrichtungen oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind Mühlhäuser unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dürfen nicht ohne Zustimmung vorgenommen werden.
- b. Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber Mühlhäuser geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist Mühlhäuser schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Mühlhäuser auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.
- c. Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit Mühlhäuser abgeschlossenen Vertrag.

12. Vertraulichkeit, Referenz und Datenverarbeitung

- a. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch eine Geschäftsbeziehung bekannt werden, unabhängig von der Art der Übermittlung, sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das schließt Bestellungen und Informationen über das von Mühlhäuser zur Verfügung gestellte Material mit ein und bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.
- b. Der Lieferant hat Unterlieferanten / Subunternehmen entsprechend zu verpflichten.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, die für Mühlhäuser hergestellten Produkte nicht für eigene Zwecke herzustellen und / oder diese Dritten anzubieten.
- d. Sofern der Lieferant gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, ist Mühlhäuser berechtigt, von dem Lieferanten den hierdurch entstandenen Schaden zu fordern.
- e. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mühlhäuser mit seiner Geschäftsverbindung werben.

13. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die jeweils in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, bzw. der Ort an dem die Leistung zu erbringen ist. Für Zahlungen ist der Sitz von Mühlhäuser Erfüllungsort.
- b. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), es sei denn es wurde eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung getroffen.
- c. Gerichtsstand ist der Sitz des für Mühlhäuser allgemein zuständigen Gerichts. Mühlhäuser kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.